



Entscheid vom 21. September 2018

Rekurs von A.X. vom 13. Juli 2018 gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde der Gemeinde C. vom 27. Juni 2018 betreffend Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen

A. Ausgangslage

1. Mit Verfügungen vom 22. Juni 2011, 17. August 2011, 30. September 2011 und 18. Januar 2012 übernahm die Gemeinde C. Ausstände bei den Krankenkassenprämien von A.X.. In den Verfügungen wurde jeweils festgehalten, dass die übernommenen Kosten als Sozialhilfeleistungen gelten und rückerstattungspflichtig sind.
2. Am 6. April 2018 teilten die Sozialen Dienste der Gemeinde C. A.X. mit, dass aufgrund der übernommenen Ausstände der Krankenkassenprämien ein Saldo in der Höhe von Fr. 2'342.15 zu Gunsten der Gemeinde C. bestehe. Die Sozialen Dienste der Gemeinde C. ersuchten A.X., bis zum 22. April 2018 einen Zahlungsvorschlag zu machen oder den Betrag zu überweisen. Sofern ihre finanziellen Verhältnisse eine Rückerstattung nicht zuliesse, wurde sie gebeten, den beigelegten Fragebogen zur Erhebung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auszufüllen und bis zum 22. April 2018 zurückzusenden.
3. Nachdem A.X. nicht auf das Schreiben vom 6. April 2018 reagierte, räumten ihr die Sozialen Dienste der Gemeinde C. mit Schreiben vom 2. Mai 2018 nochmals eine Frist bis zum 16. Mai 2016 ein, die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten oder sich zu melden. Dabei wurde A.X. darauf hingewiesen, dass sich die Sozialhilfebehörde vorbehält, eine Verfügung zu erlassen und die Forderung mittels Betreibung durchzusetzen.
4. A.X. liess die neu angesetzte Frist ungenutzt verstreichen. Daraufhin verfügte die Sozialhilfebehörde der Gemeinde C. am 27. Juni 2018 die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 2'342.15, zuzüglich 5% Verzinsung in der Höhe von Fr. 117.10 (insgesamt Fr. 2'459.25).
5. Gegen diese Verfügung erhob A.X. (nachfolgend Rekurrentin) mit Eingabe vom 13. Juli 2018 Rekurs beim Departement Gesundheit und Soziales. Sie beantragte sinngemäss, von der Rückerstattung sei abzusehen.
6. Die Sozialhilfebehörde der Gemeinde C. (nachfolgend Vorinstanz) nahm mit Schreiben vom 22. August 2018 zum Rekurs Stellung und beantragte dessen Abweisung.
7. Der Schriftenwechsel wurde daraufhin am 28. August 2018 abgeschlossen.



8. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Legitimation, als auch bezüglich der Form- und Fristenformalitäten eingehalten sind. Auf den Rekurs ist daher einzutreten.

2. Die Rekurrentin stellt sinngemäss den Antrag, von der Rückerstattungspflicht abzusehen. Dazu wird geltend gemacht, dass sie nach einer langwierigen, psychischen Erkrankung erstmals wieder arbeite und sich ihr Einkommen auf Fr. 2'000.– bei einem Pensum von ca. 30 % belaufe. Zudem legte sie den Arbeitsvertrag, die Lohnabrechnung für den Juni 2018, den Mietvertrag sowie den Austrittsbericht aus dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden vom 28. Januar 2016 bei.

3. Die Vorinstanz bringt vor, die Rekurrentin habe keine Unterlagen eingereicht, welche ihre Einkommens-, Ausgaben- und Vermögenssituation widerspiegeln. Die Vorinstanz habe versucht, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse anhand von Steuerdaten zu ermitteln. Da die Rekurrentin zwischen 2013 und 2016 mehrmals ihren Wohnsitz gewechselt habe, würden keine aktuellen Steuerdaten vorliegen. Die Vorinstanz sei somit ihrer Pflicht zur Sachverhaltsermittlung nachgekommen. Die Sozialhilfebehörde könne von Anspruchstellern eine Mitwirkung einfordern. Die Auskunft- und Meldepflicht müsse auch für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs gelten. Die Mitwirkung sei für die Rekurrentin nicht unzumutbar. Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; bGS 851.1) fordere die zuständige Behörde die rückerstattungspflichtige Person zur Rückerstattung auf. Die Behörde sei angehalten, eine Vereinbarung über angemessene Rückerstattung anzustreben. Das Gesetz halte eindeutig fest, dass Rückerstattungen mittels schriftlicher Verfügung geltend zu machen seien, wenn keine Vereinbarung zustande komme. Das Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung müsse sich die Rekurrentin als Mangel ihrer Mitwirkung anrechnen lassen.

4. Art. 27 SHG regelt die Voraussetzungen der Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und Art. 28 SHG die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs. Nach klarem Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 SHG bedingt die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs, dass die Voraussetzungen für die Rückerstattung nach Art. 27 SHG erfüllt sind („rückerstattungspflichtige Person“). Gemäss Art. 27 Abs. 1 SHG sind rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person wesentlich verbessert haben (lit. a) und wenn die Rückerstattung für sie zumutbar ist (lit. b) oder wenn sie bei ihrem Tode Vermögen hinterlässt (lit. c). Im vorliegenden Fall fällt lit. c ausser Betracht. Die Vorinstanz hat die finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin nicht geprüft bzw. konnte dies mangels Unterlagen nicht prüfen. Aufgrund der fehlenden Unterlagen durfte die Vorinstanz jedoch nicht ohne Weiteres von einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der Rekurrentin ausgehen. Die Beweislastverteilung nach Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) gilt auch im öffentlichen Recht. Grundsätzlich hat diejenige Partei das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. Bei begünstigenden Verfügungen trägt in der Regel der Adressat die Beweislast, während bei belastenden Verfügungen die Verwaltung beweislasterlastet ist (Christoph Auer, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/St. Gallen 2008, N 16 zu Art. 12). Die Vorinstanz vermochte die wesentliche Verbes-



serung der finanziellen Verhältnisse nach Art. 27 Abs. 1 lit. a SHG nicht zu beweisen. Folglich gelangt Art. 28 SHG gar nicht zur Anwendung, weshalb die Rekurrentin nicht verpflichtet war, eine Vereinbarung zur Rückerstattung zu unterzeichnen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Rekurrentin mit ihrem Rekurschreiben und den Beilagen zumindest glaubhaft darlegen konnte, dass sich ihre finanziellen Verhältnisse – zum jetzigen Zeitpunkt – nicht wesentlich gebessert haben.

5. Die Frage, ob die Rekurrentin ihre Mitwirkungspflichten verletzt hat, kann offen bleiben. Das SHG sieht in Art. 22 Abs. 1 die Kürzung, Unterbrechung oder Entzug von Sozialhilfeleistungen vor, wenn die hilfsbedürftige Person ihre Informations- und Mitwirkungspflichten verletzt und namentlich keine, unvollständige oder falsche Auskünfte erteilt bzw. Unterlagen einreicht (lit. a), Leistungen nicht bestimmungsgemäss verwendet (lit. b), Auflagen und Weisungen nicht beachtet (lit. c) oder ihr zumutbare Arbeit ablehnt oder in anderer Weise die Wiedereingliederungsbemühungen nicht aktiv unterstützt (lit. d). Als Sanktionsmassnahmen sind gemäss Gesetz die Kürzung, Unterbrechung oder der Entzug von Sozialhilfeleistungen vorgesehen. Die Rückerstattung ist gesetzlich als Sanktion nicht vorgesehen.

6. Zusammenfassend ist der Rekurs gutzuheissen. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Vorliegend unterliegt die Vorinstanz. Den Gemeinden sind gemäss Art. 22 Abs. 1 VRPG jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

C. Entscheid

1. Der Rekurs von A.X. vom 13. Juli 2018 gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde der Gemeinde C. betreffend Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen vom 27. Juni 2018 wird gutgeheissen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Gesundheit und Soziales

Dr. Matthias Weishaupt
Direktor



Zustellung an:

- Rekurrentin
- Vorinstanz

Versandt am: 21.09.2018